

**Verein zur Förderung des Instituts für Wasserbau und Wasserwirtschaft  
der Technischen Universität Darmstadt e.V.**

**Satzung**

Fassung vom 15.02.2018

**§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Instituts für Wasserbau und Wasserwirtschaft der Technischen Universität Darmstadt e.V." Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.

Sitz des Vereins ist Darmstadt.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§2 Zweck**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung von Lehre und Forschung am Institut für Wasserbau und Wasserwirtschaft der Technischen Universität Darmstadt im Interesse der Allgemeinheit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Förderung soll verwirklicht werden durch:

- a) die Publikation von wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Ergebnisse von Veranstaltungen, die vom Institut betreut oder mit ausgerichtet werden,
- b) Veranstaltung von Kolloquien und Symposien,
- c) Bereitstellung von Lehrhilfsmitteln,
- d) Beihilfen für wissenschaftliche Arbeiten,
- e) Beihilfen für Studienreisen zu wasserbaulichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen,
- f) Beihilfen für Reisen im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben sowie zu Aus- und Fortbildungszwecken,
- g) Unterrichtung von Fachleuten über Fortschritte und Forschungsergebnisse auf den Arbeitsgebieten des Instituts und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen,
- h) Beihilfen für den Auf- und Ausbau von Forschungseinrichtungen,
- i) Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Wissenschaftler auf den Gebieten des Wasserbaus und der Wasserwirtschaft,
- j) Beihilfen zur Ergänzung der apparativen Ausstattung.

Die Erkenntnisse und Forschungsergebnisse, die mit Hilfe von Vereinsmitteln erlangt werden, sind durch Veröffentlichungen der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Interessen ist ausgeschlossen.

### **§3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die ideell oder materiell die Ziele des Vereins nach §2 unterstützen. Die Anmeldung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Zurückgewiesene die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Mitgliederversammlung legt die Beitragsordnung fest.

Die Mitglieder werden über die vom Institut durchgeführten Arbeiten unterrichtet. Sie werden zu wissenschaftlichen Veranstaltungen des Instituts eingeladen und können geförderte Veröffentlichungen kostenlos beziehen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei natürlichen Personen), Auflösung (bei juristischen Personen), Austritt, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine Verpflichtungen als Mitglied nicht erfüllt, die Interessen des Vereins schädigt oder einen anderen wichtigen Grund zum Ausschluss gibt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen.

### **§4 Finanzierung**

Der Verein wird aus Beiträgen, Spenden, Zuwendungen und sonstigen Einnahmen finanziert.

### **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

### **§6 Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss in jedem Jahr stattfinden. Ort und Termin werden den Mitgliedern durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beantragt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- die Wahl des Vorstands,
- die Wahl des Kassenprüfers,
- die Entlastung des Vorstands nach Vorlage eines Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung,
- die Feststellung des Haushaltsplans,
- Beschließen der Beitragsordnung,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern (§3),
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Über jede Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied eine Niederschrift angefertigt und von ihm und dem Leiter der Mitgliederversammlung unterschrieben.

Beschlüsse können auch schriftlich von den Mitgliedern eingeholt werden. Schriftliche Beschlüsse erhalten Gültigkeit, wenn sich mindestens 2/3 der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.

## **§7 Vorstand**

Der Vorstand besteht insgesamt aus 8 Mitgliedern: dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und fünf weiteren Mitgliedern.

Der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter und ein weiteres Mitglied sind nicht am Institut beschäftigt. Die vier übrigen Vorstandsmitglieder sind Beschäftigte des Instituts für Wasserbau und Wasserwirtschaft. Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Nachwahl innerhalb der Wahlperiode. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter. Diese sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann selbständig Maßnahmen treffen, die dem Verein förderlich sind.

Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.

## **§8 Kassenprüfer**

Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über das Ergebnis der Buch- und Kassenprüfung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§9 Beantragung und Vergabe von Mitteln**

Anträge auf Förderung von Lehre und Forschung am Institut für Wasserbau und Wasserwirtschaft sind an den Vorstand des Vereins zu richten. Antragsberechtigt sind Mitglieder des Vereins und Bedienstete des Instituts für Wasserbau und Wasserwirtschaft. Über die Vergabe von Zuwendungen im Sinne von §2 der Satzung entscheidet der Vorstand. Die bei dem Verein beantragten und bewilligten Mittel sind nur unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

## **§10 Gemeinnützigkeit**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Vorstandsmitgliedern können Aufwendungen ersetzt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§11 Auflösung**

Der Verein kann nur durch Beschluss von 3/4 der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Vereinigung von Freunden der Technischen Universität zu Darmstadt e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§12 Inkrafttreten der Satzung**

Die Gründungssatzung wurde am 16. Oktober 1992 auf der konstituierenden Mitgliederversammlung beschlossen und trat mit Wirkung vom November 1992 in Kraft. Auf der Mitgliederversammlung am 15.02.2018 wurde die Satzung in der vorliegenden Form beschlossen.

Der "Verein zur Förderung des Instituts für Wasserbau der Technischen Universität Darmstadt e.V." wurde am 9. Dezember 1992 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Registernummer VR 2316 eingetragen.

Der Verein wurde durch Freistellungsbescheid bzw. vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes Darmstadt vom erstmalig am 11.10.1993 (am 29.03.2000, am 9.09.2003) als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung anerkannt.